

**9. Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kalletal
vom 16.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 18.05.1994 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

- a) § 15 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 - 3. *Der Aufwand für jede Trennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Hausanschlusses ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zzgl. Mehrwertsteuer zu ersetzen.*
- b) § 15 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 - 4. *Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung für die Veränderung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- c) § 15 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
 - 5. *Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.*
- d) § 15 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 - 6. *Die Regelungen unter Abs. 1 bis 5 gelten nicht für den Anschluss von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser; diesbezüglich bedarf es des Abschlusses gesonderter Vereinbarungen.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 16.12.2016" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NR vom 02. September 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.Kalletal.de (Rubrik:Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, 16. Dezember 2016

Mario Hecker
Bürgermeister